

Neue nährwertbezogene Angaben zugelassen

Anhang zur EG-ClaimsVO um Angaben über bestimmte Fettsäuren ergänzt

Die EG-ClaimsVO Nr. 1924/2006 regelt nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln. Der Anhang zur EG-ClaimsVO Nr. 1924/2006 nennt nährwertbezogene Angaben, die zulässigerweise bei Lebensmitteln verwendet werden dürfen (geschlossene Liste).

Mit Verordnung (EG) Nr. 116/2010 hat die Europäische Kommission den Anhang zur EG-ClaimsVO um nährwertbezogene Angaben über bestimmte Fettsäuren ergänzt. Künftig darf auf Nährstoffe wie „Omega-3-Fettsäuren“ oder „ungesättigte Fettsäuren“ hingewiesen werden. Es gelten die folgenden Verwendungsvoraussetzungen:

– „Quelle von Omega-3-Fettsäuren“

*Die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Quelle von Omega-3-Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens **0,3 g** Alpha-Linolensäure pro 100 g und pro 100 kcal **oder** zusammengenommen mindestens **40 mg** Eicosapentaensäure und Docosahexaensäure pro 100 g und pro 100 kcal enthält.*

– „Mit einem hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren“

*Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt mindestens **0,6 g** Alpha-Linolensäure pro 100 g und pro 100 kcal **oder** zusammengenommen mindestens **80 mg** Eicosapentaensäure und Docosahexaensäure pro 100 g und pro 100 kcal enthält.*

– „Mit einem hohen Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren“

*Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn **mindestens 45 %** der im Produkt enthaltenen Fettsäuren aus **einfach** ungesättigten Fettsäuren*

*stammen **und** sofern die einfach ungesättigten Fettsäuren **über 20 % der Energie** des Produktes liefern.*

– „Mit einem hohen Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren“

*Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn **mindestens 45 %** der im Produkt enthaltenen Fettsäuren aus **mehrfach** ungesättigten Fettsäuren stammen und sofern die mehrfach ungesättigten Fettsäuren **über 20 % der Energie** des Produktes liefern.*

– „Mit einem hohen Gehalt an ungesättigten Fettsäuren“

*Die Angabe, ein Lebensmittel habe einen hohen Gehalt an ungesättigten Fettsäuren, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn **mindestens 70 %** der Fettsäuren im Produkt aus **ungesättigten** Fettsäuren stammen **und** sofern die ungesättigten Fettsäuren **mehr als 20 % der Energie** des Produktes liefern.“*

In einem Arbeitspapier (Stand Jänner 2010) listet die Europäische Kommission weitere nährwertbezogene Angaben auf, die in den Anhang zur EG-ClaimsVO aufgenommen bzw. dort geändert werden sollen: u. a. „natriumfrei“ oder „kochsalzfrei“, „enthält jetzt x % weniger (Brennwert, Natrium/Salz, Fett, gesättigte Fettsäuren oder Zucker)“ und „Quelle von (Eiweiß, Ballaststoff, Mineralien, Vitamine)“. Reduktionsangaben wie „energiereduziert“, „reduzierter (Name des Nährstoffs)-Anteil“ sollen an den weltweiten Codex angepasst werden. Dieser sieht eine Senkung des angesprochenen Nährstoffs um 25 % (statt bisher 30 %) gegenüber einem Vergleichsprodukt vor. Die neuen Bestimmungen sollen im Laufe dieses Jahres verabschiedet werden.

-KK-